

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut, Dr. André Hahn, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/1123 –**

Zulassungsverfahren für Integrationskurse

Vorbemerkung der Fragesteller

Als wichtiges Angebot für den Integrationsprozess von Einwanderinnen und Einwanderern besteht seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 in bestimmten Fällen ein rechtlicher Anspruch auf – gegebenenfalls aber auch eine Verpflichtung zur – Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Die Durchführung der Kurse obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das ein ausreichendes Kursangebot in der Regel durch öffentliche und private Träger gewährleisten soll (§ 1 der Integrationskursverordnung – IntV). Die Träger benötigen eine Zulassung des BAMF. Für das Trägerzulassungsverfahren hat das BAMF am 18. Oktober 2017 neue Vorschriften erlassen. Als zwingend erforderliche Voraussetzung gilt seitdem das „Vorhandensein mindestens zweier Unterrichtsräume mit einer Platzkapazität von jeweils 20 Teilnehmerplätzen (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/2017/traegerrundschreiben-13_20171018-anlage-01.html). Mit dieser Maßnahme werden Kursträger gezwungen, Kurse mit bis zu 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchzuführen, die über das System der „Zusteuierung“ belegt werden. Eine hohe Kursteilnehmerzahl steht jedoch im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen, die schon im Jahr 2006 feststellten, dass „die Qualität des Unterrichts und der Lernerfolg [...] wesentlich von der Anzahl der Teilnehmenden im Kurs abhängig sind“ (Ramboll Management, Abschlussbericht und Gutachten über Verbesserungspotenziale bei der Umsetzung der Integrationskurse. Hrsg. BMI. Berlin, 2006, S. 223). Diese Erkenntnisse führten im Jahr 2007 zur Senkung der Höchstteilnehmerzahl in Integrationskursen von 25 auf 20 Personen – mit dem so genannten Integrationsgesetz wurde dieser Schritt Mitte 2016 gesetzgeberisch jedoch wieder zurückgenommen. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen „ermöglichen kleine Kursgrößen den Kursleitenden stärker auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmenden einzugehen und sind daher für einen schnellen Lernerfolg von Vorteil und zu bevorzugen“ (Scheible, Jana A., Nina Rother: „Schnell und erfolgreich Deutsch lernen – wie geht das?“, Hrsg.: BAMF (Working Paper 72) Nürnberg, 2017, Seite 28). Die neue Anforderung des Nachweises zweier Räume für jeweils mindestens 20 Teilnehmende hat auch den Ausschluss klei-

ner Träger vom System der Integrationskurse zur Folge, denn kleine Träger können insbesondere aufgrund gestiegener Mieten in Ballungsräumen nur schwer zusätzliche Unterrichtsräume in der vorgeschriebenen Größe anmieten. Ein Teil der gewachsenen Trägerlandschaft mit langjähriger Erfahrung droht aus Sicht der Fragesteller damit ruiniert zu werden. Mit der Dritten Änderung der Integrationskursverordnung vom 25. Juni 2017 wurde für verpflichtete Teilnehmende die Möglichkeit abgeschafft, selbst den Bildungsträger auszuwählen, an dem sie einen Integrationskurs belegen können (§ 7 Absatz 3 Satz 1 IntV). Zukünftig sollen sie „zugesteuert“ werden. Gegen diese Maßnahme haben neun Berliner Träger und 106 Dozentinnen und Dozenten in einem offenen Brief vom 30. Oktober 2017 protestiert (<https://goo.gl/xp7fyi>). Sie befürchten eine Zersetzung der Lernmotivation der zwangsweise zugesteuerten Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, da sie einen Bildungsträger nicht mehr ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend auswählen könnten. Hintergrund der Maßnahme sind Vorschläge im „Nationalen Aktionsplan Integration“, wo für ländliche Regionen lange Wartezeiten auf einen Kursbeginn festgestellt wurden (Nationaler Aktionsplan Integration 2011, S. 440) und ein System der Zuteilung vorgeschlagen wurde. Ähnlich lokalisiert die empirische Studie des Unternehmens Ramboll Deutschland das Problem langer Wartezeiten überwiegend in ländlichen Gebieten, nicht aber in Ballungsräumen des (<https://goo.gl/W5c9vG>).

1. Inwiefern ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Verfahren zur Zulassung als Anbieter/Träger von Integrationskursen den derzeitigen Herausforderungen gerecht wird, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung gegebenenfalls ergreifen, um auch vor dem Hintergrund eines signifikant gestiegenen Bedarfs kurzfristig ein ausreichendes, qualitativ hochwertiges Integrationskursangebot und einen schnellen Kurszugang zu gewährleisten?

Die Entwicklung im Bereich der Integrationskurse seit 2015 hat gezeigt, dass es sich um ein sehr dynamisches und leistungsfähiges System handelt.

In kürzester Zeit konnten die Kapazitäten vervielfacht werden – ohne dass die Qualitätsstandards gesenkt wurden. Gleichwohl verbleiben im Bereich der allgemeinen Integrationskurse regionalspezifisch sowie im Bereich der Alphabetisierungskurse bundesweit Engpässe, die zu unbefriedigend langen Wartezeiten führen. Die Bundesregierung prüft derzeit, wie diesem Phänomen begegnet werden könnte.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Maßnahme des BAMF, Trägern von Integrationskursen den Vorhalt von mindestens zwei Unterrichtsräumen mit je mindestens 20 Teilnehmerplätzen vorzuschreiben, in Hinblick auf wissenschaftliche Erkenntnisse zum Zusammenhang von Kursgröße und Unterrichtsqualität (siehe Vorbemerkung)?

Die Annahme, durch diese Vorgabe seien Träger dazu gezwungen, Kurse mit einer Mindestteilnehmerzahl durchzuführen, ist unzutreffend. Es ist nicht beabsichtigt, die Kursteilnehmerzahl flächendeckend über 20 hinaus zu erhöhen. Auch dem aktuellen Stand entspricht dies nicht. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl in allgemeinen Integrationskursen lag zuletzt bei 16,8.

Um auch Teilnehmenden, die nach Absolvierung des abschließenden Sprachtests (Deutsch-Test für Zuwanderer – DTZ) nicht beim ersten Mal das angestrebte Sprachniveau B1 erreichen, ein möglichst nahtloses Weiterlernen zu ermöglichen, ist es wichtig, dass Träger mehrere Kurse parallel anbieten können. Ferner sollen künftig verstärkt Teilnehmende einem passenden Kursangebot zugewiesen

werden (§ 7 Absatz 3 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler – IntV) – das darf nicht daran scheitern, dass ein Kursraum zu klein ist. Eine Teilnehmerzahl von bis zu 20 ist dabei – wie bisher – als unbedenklich bezüglich der Unterrichtsqualität anzusehen.

3. Welche Arbeiten und Forschungsprojekte mit welchen Erkenntnissen sind der Bundesregierung in diesem Bereich bekannt?

Neben dem in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Working Paper sind keine weiteren wissenschaftlichen Studien bekannt, die sich auf repräsentativer Basis mit dem Einfluss der Kursgröße auf den Kurserfolg beschäftigen.

Im zitierten Working Paper wird eine umfassende Re-Analyse der Daten des Integrationspanels von 2007 bis 2011 vorgenommen.

Bei Kontrolle einer Vielzahl relevanter Faktoren zeigt sich ein Effekt des Einflusses der Kursgröße auf die Bestehensquote, der jedoch sehr gering ist. In der aktuell anlaufenden erneuten Evaluation der Integrationskurse mit Fokus auf die Teilnehmergruppe der Geflüchteten wird der Aspekt der Kursgröße erneut Gegenstand der Analysen sein.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass mit der Vorschrift des Vorhalts von mindestens zwei Unterrichtsräumen für mindestens je 20 Personen insbesondere kleine Träger aus dem System der Integrationskurse ausgeschlossen werden?

Zum Jahreswechsel 2017/2018 mussten mehr als die Hälfte der Integrationskurs-träger ihre Zulassung verlängern und unterlagen ab diesem Moment der neuen Regelung. Im Ergebnis ist die Trägerzahl unverändert geblieben. Dies zeigt, dass sich die Träger auf die geänderten Vorgaben einstellen konnten.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik der Fragesteller, dass kleine Träger insbesondere in Ballungsräumen durch die implizite Auflage (soweit die genannten neuen Anforderungen nicht erfüllt sind) zusätzlich anzumietender Unterrichtsräume vor allem angesichts der in den Städten enorm gestiegenen Mietpreise in ihrer Existenz bedroht sind?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung Änderungen zur Kursgröße, insbesondere um fachlichen Bedenken in Bezug auf große Kursgrößen Rechnung zu tragen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Eine exemplarische Auswertung interner Daten aus dem Jahr 2016 hat gezeigt, dass zwischen der Kursgröße und der Zahl der Teilnehmenden, die das Ziel B1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erreicht haben, innerhalb der Spannbreite von 11 bis 25 Teilnehmenden nur ein sehr geringer Zusammenhang besteht. Vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen Nachfrage nach Integrationskursen ist derzeit nicht geplant, die maximal mögliche Zahl von Teilnehmenden pro Kurs zu ändern.

7. Liegen der Bundesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse oder Einschätzungen dazu vor, dass die Aufhebung der Wahlfreiheit schädlich für die Lernmotivation und den Lernerfolg der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sein könnte?

Nein.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung Berliner Träger und Dozentinnen und Dozenten, das Verbot eines Trägerwechsels sei für die Lernatmosphäre in den Kursen abträglich (www.babylonia.de/allgemein/wahlfreiheit-abgeschafft-deutschlernende-werden-zugesteuert/#more-3441)?

Die Aussage, dass für Integrationskurs-Teilnehmende ein Verbot eines Trägerwechsels bestehe, trifft nicht zu, da der Träger bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere im Fall eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit auch während des Kurses gewechselt werden kann (§ 14 Absatz 4 Satz 1 IntV).

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung Berliner Träger und Dozentinnen und Dozenten, die Aufhebung der Selbstbestimmung bei der Wahl des Bildungsträgers sei für die Lernmotivation abträglich?

Lediglich für zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtete Ausländer sieht die geänderte IntV eine Möglichkeit vor, diese einem konkreten Kurs mit bindender Wirkung zuzuweisen. Teilnahmeberechtigte können den Träger frei wählen.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht die primäre Motivation von Teilnehmenden darin, möglichst schnell die deutsche Sprache zu erlernen und somit den ersten Schritt hin zu einer gesellschaftlichen und beruflichen Integration zu unternehmen. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 IntV erfolgen deshalb Zuweisungen gegenüber Teilnahmeverpflichteten unter Beachtung der zeitlichen Nähe des Kursbeginns sowie der örtlichen Nähe und Erreichbarkeit des Kursträgers für den Teilnahmeverpflichteten. Das in Berlin bereits als Pilot laufende Zusteuerungsverfahren trägt damit dazu bei, Teilnehmende schneller in das Integrationskurssystem zu bringen und somit Wartezeiten zu verringern.

Entscheidend für die Aufrechterhaltung der Motivation der Teilnehmenden sind zudem die Qualität der Träger und die Qualifikation der Lehrkräfte, welche durch die entsprechenden Zulassungs- und Kursprüfungsverfahren gewährleistet sind. Ein möglicherweise gleichwohl eintretender Motivationsverlust bei einer Zusteuerung zu einem ursprünglich nicht gewünschten Träger ist im Vergleich zu den erläuterten Vorteilen des Zusteuerungsverfahrens aus Sicht der Bundesregierung hinnehmbar.

10. Wie hat sich die Kursteilnahme in den letzten fünf Jahren aus Sicht der Bundesregierung entwickelt (bitte nach Herkunftsländern, verpflichtender Teilnahme, freiwilliger Teilnahme und Status der Teilnehmenden aufschlüsseln)?

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

11. Wie hoch ist die durchschnittliche Wartezeit im Bundesdurchschnitt zwischen der Ausstellung des Berechtigungsscheins und dem tatsächlichen Kursbeginn (bitte auch nach Bundesländern differenzieren)?

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

12. Ist der Befund der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung zutreffend, dass insbesondere in ländlichen Gebieten – aufgrund der oftmals zu geringen Zahl potentieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer – zielgruppenspezifische Kurse häufig „nicht immer zustande kommen, obwohl ein entsprechender Bedarf besteht“ (Bundestagsdrucksache 18/3015, S. 42), und wenn ja, welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen bzw. sind geplant?

Das Phänomen besteht in einzelnen, ländlichen Regionen. Um dem wirksam zu begegnen, hat die Bundesregierung bereits im Juni 2017 eine Mindestvergütung für Integrationskurse in Regionen mit geringem Teilnehmerpotential eingeführt. In diesen Fällen können die Kurse bei gesicherter Vergütung des Trägers auch mit einer geringeren Teilnehmerzahl als sonst üblich beginnen.

13. Aus welchen Gründen wurde ein bundesweit einheitliches System der „Zusteuierung“ geschaffen, obwohl sich das Problem der Wartezeiten auf einen Kursbeginn überwiegend im ländlichen Raum stellt?

Es ist das Ziel der Bundesregierung, Zugangs- und Wartezeiten auf Integrationskursplätze so gering wie möglich zu halten. Das gilt bundesweit und für alle Kursarten. Die Wartezeiten sind regional sehr unterschiedlich, unbefriedigend hohe Wartezeiten treten jedoch nicht ausschließlich im ländlichen Raum auf.

14. Welche Fahrzeiten zur Teilnahme an Integrationskursen sind aus Sicht der Bundesregierung zumutbar?

Die Beurteilung der zumutbaren Fahrzeit ist von den verpflichtenden Stellen vorzunehmen. Dies können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Ausländerbehörden und Träger der Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sein.

Nach Ansicht der Bundesregierung richtet sich die Beurteilung der zumutbaren Fahrzeit, wie auch die Beurteilung einer zumutbaren Pendelzeit für Arbeitswege, nach den Umständen des Einzelfalls. Entsprechend der Praxis zur Frage der Zumutbarkeit einer Pendelzeit, kann jedoch angenommen werden, dass in der Regel die Entfernung zumutbar ist, die in der Region auch bei anderen Integrationskurs Teilnehmern oder vergleichbaren Personengruppen, z. B. Teilnehmern an einer Maßnahme zur Eingliederung, üblicherweise zwischen Wohnort und Kursort anfällt.

Üblich sind Pendelzeiten, wenn sie nicht nur vereinzelt, sondern in größerem Umfang anfallen. Als Vergleichswerte können zudem die in § 140 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Pendelzeiten herangezogen werden; wobei auch hier individuelle Umstände – wie z. B. gesundheitliche Probleme oder Kinderbetreuung – zu berücksichtigen sind. Der dort festgelegte Maßstab gilt auch für zumutbare Maßnahmen, die der Eingliederung in Arbeit dienlich sind.

Darüber hinaus gilt, dass die Pendelzeit auch wirtschaftlich zumutbar sein muss.

15. Ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, dass ein konkretes Integrationskursplatzangebot an einem anderen Ort zur Änderung der Wohnsituation führen kann (bitte Begründungen und Umstände anführen, in denen dies der Fall wäre)?

Ja, dies kann einen Härtefall gemäß § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 AufenthG darstellen. Ob dies der Fall ist, muss durch die zuständige Ausländerbehörde entschieden werden.

16. Was plant die Bundesregierung, um strukturelle Defizite, die das Integrationskurssystem aufweist, insbesondere in ländlichen Räumen zu beheben (vgl. www.dafadaz-lehrkraefte.de/app/download/12640640227/Anlage+1_Management+Summary.pdf?t=1516004040)?

Die Bundesregierung hat im Juni 2017 unter bestimmten Voraussetzungen eine Mindestvergütung für Integrationskurse in Regionen mit geringem Teilnehmerpotential (überwiegend im ländlichen Raum) eingeführt. Dadurch können in diesen Regionen Integrationskurse bei gesicherter Vergütung des Trägers beginnen, auch wenn die zur Bildung eines Kurses notwendige Mindestteilnehmerzahl nicht in einem überschaubaren Zeitraum zusammenkommt.

Gegenwärtig wird geprüft, ob die Nutzung von „Virtuellen Klassenzimmern“ (VK) eine weitere Möglichkeit darstellen könnte, Kurse in strukturschwachen Gebieten zu ermöglichen. Gegenwärtig werden Standards für die Einrichtung und Umsetzung von VKs sowohl in Integrations- als auch in den Berufssprachkursen erarbeitet. Dazu wurde im Jahr 2017 zusammen mit dem Institut für Berufliche Bildung (IBB) ein Integrationskurs in Form eines VKs modellhaft durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Modellphase werden in die künftige Erarbeitung entsprechender Standards für diese Unterrichtsform einfließen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die auf Bundesebene zur Verfügung gestellten Integrationsangebote im Verhältnis zur Nachfrage/zum Bedarf?

Im Bereich der allgemeinen Integrationskurse übersteigt das Angebot die Nachfrage. Hier existieren lediglich punktuelle Allokationsprobleme, d. h. Nachfrage und Angebot sind örtlich nicht deckungsgleich.

Im Bereich der Alphabetisierungskurse ist das Angebot derzeit nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig Maßnahmen zur Verbesserung des Kursangebots in diesem Bereich.

Bei der berufsbezogenen Deutschsprachförderung übersteigt das Angebot die Nachfrage.

18. Plant die Bundesregierung in Reaktion auf die Kritik der Träger, die Aufhebung der Selbstbestimmung bei der Wahl des Bildungsträgers zurückzunehmen?

- a) Wenn ja, wie?
b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen. Eine Rechtsänderung ist nicht geplant.

19. Wie viele Kurse der seit April 2017 im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (DeuFöV) bestehenden Deutschkurse „Spezialmodul B1“ wurden bisher mit wie vielen Teilnehmenden durchgeführt?

Begonnene Kurse 2017*	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	2017 Gesamt
Spezial B1	5	6	12	20	63	44	64	48	262

* erste Kurse ab Mai 2017

Monatliche Kurseintritte 2017 „Spezialmodul B1“	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	2017 gesamt
Spezial B1	0	105	100	176	303	998	665	974	749	4070

Die ersten Spezialkurse B1 sind in 2017 im Mai gestartet. Seitdem ist das Angebot zunehmend gestiegen. Insgesamt wurden in 2017 262 Spezialkurse B1 mit 4 070 Teilnehmenden angeboten.

20. Wie viel Prozent der Teilnehmenden bestanden die Zertifikatsprüfung?

Systematisch aussagekräftige Daten zu den Prüfungsergebnissen liegen noch nicht vor. Die bisher stichprobenartig bekannten Prüfungsergebnisse zeigen jedoch den bundesweiten Trend, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Teilnehmenden den Abschluss nicht erreicht und eine erfolgreiche Prüfungsteilnahme somit häufig eine Herausforderung für die Teilnehmenden darstellt.

Auf diese Entwicklung wurde bereits reagiert. Um die Teilnehmenden der B2-Berufssprachkurse besser beim Erreichen des Kursziels zu unterstützen, haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Beispiel beschlossen, auch in den B2-Berufssprachkursen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen einzusetzen. Zusätzlich wird derzeit die Ausschreibung bundesweit einheitlicher Prüfungen für die Kursarten A2-C1 vorbereitet, die einheitliche Standards setzen werden. Im Laufe des Jahres 2018 kann voraussichtlich Auskunft zu den Prüfungsergebnissen gegeben werden. Nachdem das neue Regelangebot sich etabliert hat, wird Ende 2018/Anfang 2019 mit einer Evaluation der berufsbezogenen Sprachförderung begonnen.

21. Aus welchen Gründen wurde für Teilnehmende, die das Sprachniveau B1 beim Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) nicht erreicht haben, die wesentlich anspruchsvollere Form des Spezialmoduls B1 eingeführt?

Bevor das Spezialmodul B1 besucht wird, haben die Teilnehmenden bereits in der Regel 900 bzw. 1 200 Unterrichtseinheiten (UE) Sprachunterricht im Integrationskurs absolviert. In diesen Stunden ist eine Wiederholung von 300 UE zur Vorbereitung auf den DTZ-Zweitversuch enthalten. Das nun anschließende Spezialmodul B1 ist somit eine weitere Möglichkeit, das Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) zu erreichen. Lediglich die stärker berufsorientierte Kontextualisierung im Spezialmodul B1 unterscheidet sich im Vergleich zum Integrationskurs. Das sprachliche Zielniveau B1 nach dem GER bleibt identisch.

Aus Gründen der Teilnehmermotivation und mit dem Ziel der Integration von Migranten auf dem Arbeitsmarkt wird nach Ausschöpfen der Regelstundenzahl

sowie einer Wiederholung im Integrationskurs das berufsorientierte Spezialmodul B1 als Anschlussförderung besucht, welches bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden kann inklusive nochmaliger Prüfungsteilnahme. Darüber hinaus unterstützt eine sozialpädagogische Fachkraft die Teilnehmenden bei der Erreichung der Kursziele.

22. Wann ist mit der angekündigten Vorlage einer geeigneten Prüfungsform für dieses Spezialmodul B1 und einer Liste passender Lehrwerke (vgl. www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/03_Vordrucke_Antraege/Deutschfoerderung45a/spezialmodul-b1.pdf?__blob=publicationFile, Seite 25) zu rechnen?

Die Ausschreibung für eine passende berufsbezogene Sprachprüfung für das Spezialmodul B1, die Teil eines zu entwickelnden Prüfungspakets im Rahmen der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) ist, wird derzeit vorbereitet. Die Veröffentlichung der Ausschreibung wurde durch die vorläufige Haushaltsführung nach den Bundestagswahlen 2017 verzögert. Da die Lehrwerke entsprechend § 17 Absatz 1 DeuFöV die Inhalte der Zertifikatsprüfungen abbilden sollen, wird eine passgenaue Übereinstimmung der Lehrwerke zeitlich von der Prüfungsentwicklung bestimmt werden.

Anzahl der neuen Kursteilnehmer nach Staatsangehörigkeit

Jahre 2013-2016: konsolidierte Geschäftsstatistik

***Jahr 2017: aktuelle Fortschreibung, nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar da Nacherfassungen möglich sind**

Abfragestichtag: 14.03.2018

Anzahl der neuen Kursteilnehmer	2013	2014	2015	2016	2017*
Syrien	5.251	12.883	34.514	159.422	100.608
Irak	2.682	2.137	4.307	27.687	27.360
Afghanistan	2.525	3.086	3.254	4.237	20.036
Eritrea	295	601	2.050	17.512	12.067
Iran	2.368	2.713	2.437	13.207	11.870
Rumänien	7.641	11.674	15.389	13.360	11.386
Bulgarien	5.705	8.859	11.829	10.657	9.021
Polen	12.531	15.372	15.744	11.213	7.580
Türkei	9.312	8.067	7.254	6.440	6.883
Somalia	409	339	437	1.849	6.487
Italien	4.565	6.842	7.965	5.800	5.162
Kroatien	574	1.809	3.874	4.428	4.264
Kosovo	2.700	2.842	2.888	2.669	3.662
Griechenland	5.083	5.386	5.152	4.193	3.546
Russische Föderation	3.336	3.456	3.364	2.951	2.939
Spanien	4.970	4.773	4.273	2.745	2.304
Ukraine	1.694	2.016	2.265	2.133	2.201
Indien	1.572	1.741	2.005	1.886	2.193
Deutschland	4.496	3.970	3.372	2.954	2.156
Marokko	2.017	2.112	2.202	2.161	2.104
Bosnien und Herzegowina	952	1.079	1.389	1.533	2.083
Ungarn	2.886	3.559	3.904	2.919	2.061
Pakistan	1.357	1.835	1.953	1.800	2.054
Serbien	1.193	1.187	1.491	1.478	1.871
Nigeria	1.008	1.104	1.078	955	1.575
Vietnam	1.658	1.539	1.583	1.493	1.540
Albanien	492	659	919	1.166	1.484
Mazedonien	810	1.031	1.185	1.272	1.416
China	1.172	1.464	1.381	1.206	1.266
Staatenlos	104	184	444	892	1.246
Thailand	1.445	1.298	1.243	1.151	1.133
Unbek. / Ungekl. / ohne Angabe	1.048	337	472	1.061	1.107
Libanon	1.065	975	1.029	954	1.040
Tunesien	993	1.044	1.032	1.026	1.018
Ghana	731	894	957	843	998
Brasilien	768	800	869	894	970

Anzahl der neuen Kursteilnehmer	2013	2014	2015	2016	2017*
Ägypten	523	577	671	771	909
Portugal	1.504	1.626	1.350	989	799
Litauen	1.004	1.120	1.067	827	722
Kasachstan	738	847	839	700	650
Vereinigte Staaten	763	824	862	672	601
Aserbaidshan	232	212	248	222	597
Philippinen	612	678	651	622	579
Äthiopien	289	301	265	294	563
Bangladesch	171	235	272	273	487
Armenien	232	293	368	281	484
Algerien	471	453	461	422	467
Lettland	867	872	803	602	439
Jemen	48	56	78	95	421
Frankreich	600	606	637	408	416
Libyen	67	124	179	248	407
Vereinigtes Königreich	470	618	559	407	405
Sri Lanka	656	598	596	423	389
Guinea	159	154	177	170	355
Moldau	184	263	349	456	339
Kamerun	276	301	295	272	338
Sudan	88	61	128	213	337
Tschechische Republik	499	572	565	408	314
Mexiko	322	336	329	329	293
Slowakei	532	715	679	449	285
Jordanien	204	209	238	218	281
Weißrussland	293	312	318	295	276
Kolumbien	367	346	297	264	266
Staatsangehörigkeit ohne Bezeichnung	51	47	123	279	250
Kenia	300	339	280	234	246
Japan	224	224	262	221	243
Gambia	142	142	148	130	236
Georgien	189	219	264	206	233
Slowenien	154	277	326	224	227
Kuba	310	276	267	247	206
Korea, Republik	123	144	155	153	199
Dominikanische Republik	277	276	237	203	196
Togo	205	201	213	189	181
Indonesien	219	197	194	184	180
Peru	242	250	235	191	180
Venezuela	115	142	201	180	176
Niederlande	197	249	278	204	165
Senegal	94	107	125	124	162
Montenegro	142	139	136	124	161

Anzahl der neuen Kursteilnehmer	2013	2014	2015	2016	2017*
Tadschikistan	28	27	31	54	148
Israel	154	180	230	181	135
Nepal	96	90	124	119	127
Chile	118	115	131	127	125
Irland	106	125	112	92	121
Schweden	115	134	135	124	116
Ecuador	199	160	163	129	108
Kongo	121	135	135	100	108
Australien	89	109	135	131	107
Myanmar	36	37	36	34	98
Argentinien	135	143	140	120	93
Kanada	99	119	125	97	92
Südafrika	84	102	93	89	92
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	74	78	98	67	91
Kongo, Demokratische Republik	40	37	34	27	85
Sierra Leone	63	58	65	41	84
Saudi-Arabien	14	27	40	63	75
Belgien	84	104	74	78	74
Uganda	61	78	74	70	73
Kirgisistan	93	104	83	69	71
Estland	161	136	129	92	70
Usbekistan	99	85	86	70	68
Mali	21	20	29	38	67
Mongolei	20	36	24	36	67
Finnland	61	69	75	46	59
Benin	62	62	69	51	58
Guinea-Bissau	19	27	34	26	58
Malaysia	36	50	61	52	58
Bolivien	43	52	69	45	57
Taiwan	31	6	9	32	57
Angola	79	72	55	46	55
Burkina Faso	43	45	48	40	48
Tansania	28	42	37	48	46
Simbabwe	13	16	21	14	45
Serbien (einschließlich Kosovo)	84	90	114	89	43
Kambodscha	48	45	36	36	40
Jamaika	26	38	45	26	39
Nicaragua	27	41	27	23	39
Honduras	33	35	43	32	37
Liberia	24	20	18	17	34
Niger	33	30	32	32	34
Paraguay	45	32	44	28	34
Neuseeland	29	37	43	42	33

Anzahl der neuen Kursteilnehmer	2013	2014	2015	2016	2017*
Singapur	27	24	29	42	32
Costa Rica	29	32	43	27	30
Turkmenistan	26	21	27	17	26
Korea, Demokratische Volksrepublik	55	32	51	49	25
Dänemark	37	47	32	28	24
Zypern	41	32	29	20	24
Norwegen	18	23	23	17	23
Mosambik	15	28	14	19	22
Ruanda	23	30	27	29	22
El Salvador	20	17	20	25	21
Serbien und Montenegro	50	31	47	34	21
Vereinigte Arabische Emirate	6	8	14	33	21
Guatemala	27	34	30	28	20
Guyana	1	0	2	2	20
Madagaskar	17	19	9	16	20
Übriges Asien	43	99	142	111	20
Haiti	20	11	21	16	17
Österreich	13	10	15	10	17
Swasiland	2	3	3	24	17
Tschad	3	3	3	7	17
Zentralafrikanische Republik	2	4	4	6	17
Bahrain	0	7	11	13	16
Laos	20	21	25	18	16
Salomonen	6	2	3	6	16
Gabun	4	6	5	7	15
Burundi	4	6	6	8	14
Dominica	41	43	37	29	14
Sambia	20	23	16	23	14
Mauretanien	10	22	10	17	13
Kuwait	5	8	15	32	12
Jugoslawien, Bundesrepublik	20	15	7	8	11
Mauritius	19	15	14	11	11
Kap Verde (Cabo Verde)	10	14	4	6	10
Island	8	7	8	12	9
Seychellen	4	4	3	6	9
Dschibuti	3	1	1	2	8
Panama	13	9	18	6	8
Sudan (einschließlich Südsudan)	5	1	1	8	8
Südsudan		1	4	1	8
Ungeklärt	26	73	256	245	8
Namibia	19	17	9	15	7
Schweiz	12	20	12	12	7
Äquatorialguinea	3	4	3	4	6

Anzahl der neuen Kursteilnehmer	2013	2014	2015	2016	2017*
Trinidad und Tobago	12	10	5	2	6
Uruguay	17	17	29	24	6
Botsuana	5	3	2	5	5
Malawi	5	5	6	7	5
Malediven	2	7	6	3	5
Malta	4	7	7	8	5
Sowjetunion	9	11	9	11	5
Andorra	1	0	0		4
Tschechoslowakei	15	26	14	18	4
Bahamas	3	4	1	4	3
Grenada	2	0	1	5	3
Marshallinseln	1	1	2	2	3
Oman	2	2	2	2	3
São Tomé und Príncipe	0	2	2	10	3
sonst. amerikan. Staatsangeh.	10	22	6	4	3
Suriname	1	0	2	1	3
Lesotho	4	1	2	1	2
Liechtenstein	3	1	0	0	2
Papua-Neuguinea	2	0	2	2	2
Samoa	4	2	4	3	2
sonst. afrik. Staatsangehörigk	6	7	4	7	2
St. Lucia	3	2	2	2	2
Tonga	4	2	0	3	2
Vatikanstadt	1	2	0		2
Antigua und Barbuda	0	0	1	1	1
Barbados	3	2	6	3	1
Belize	2	3	5	2	1
Bhutan	0	3	1	1	1
Kiribati	2	1	1	0	1
Komoren	1	3	3	3	1
Monaco	0	2	0	1	1
San Marino	1	0	1	1	1
St. Vincent und die Grenadinen	1	1	0	2	1
Vanuatu	1	3	0	1	1
Brit. abh. Geb. Austr./Ozean.	3	1	3	0	0
Brit. abh. Gebiete in Afrika	3	3	3	6	0
Brit. abhäng. Geb. in Asien	7	3	6	3	0
Britisch abh. Geb. Amerika	14	5	2	1	0
Britisch abh. Geb. Europa	97	64	76	35	0
Brunei Darussalam	1	4	3	2	0
Fidschi	8	1	7	3	0
Jemen, Demokratische Volksrepublik	0	0	4	2	0
Katar	2	0	2	4	0

Anzahl der neuen Kursteilnehmer	2013	2014	2015	2016	2017*
Luxemburg	1	1	1	1	0
Mikronesien	1	0			0
Nauru				1	0
Palau		1	2	4	0
Sonst. Europäische	8	6	6	2	0
Sonstige Australische	0	0	0	1	0
St. Kitts und Nevis	0	1	1	0	0
Timor-Leste	1			1	0
Tuvalu		1			0
Auswertung	116.437	140.323	176.730	336.597	286.308
zzgl. Spätaussiedler	917	2.116	2.668	2.981	3.097
Insgesamt	117.354	142.439	179.398	339.578	289.405
Kurswiederholer	18.500	18.565	21.197	25.418	63.616

Anzahl der neuen Kursteilnehmer nach Staatsangehörigkeit

Jahre 2013-2016: konsolidierte Geschäftsstatistik

***Jahr 2017: aktuelle Fortschreibung, nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar da Nacherfassungen möglich sind**

Abfragestichtag: 14.03.2018

Rang	Anzahl der neuen Kursteilnehmer	2013	2014	2015	2016	2017*
1	Syrien	5.251	12.883	34.514	159.422	100.608
2	Irak	2.682	2.137	4.307	27.687	27.360
3	Afghanistan	2.525	3.086	3.254	4.237	20.036
4	Eritrea	295	601	2.050	17.512	12.067
5	Iran	2.368	2.713	2.437	13.207	11.870
6	Rumänien	7.641	11.674	15.389	13.360	11.386
7	Bulgarien	5.705	8.859	11.829	10.657	9.021
8	Polen	12.531	15.372	15.744	11.213	7.580
9	Türkei	9.312	8.067	7.254	6.440	6.883
10	Somalia	409	339	437	1.849	6.487
11	Italien	4.565	6.842	7.965	5.800	5.162
12	Kroatien	574	1.809	3.874	4.428	4.264
13	Kosovo	2.700	2.842	2.888	2.669	3.662
14	Griechenland	5.083	5.386	5.152	4.193	3.546
15	Russische Föderation	3.336	3.456	3.364	2.951	2.939
16	Spanien	4.970	4.773	4.273	2.745	2.304
17	Ukraine	1.694	2.016	2.265	2.133	2.201
18	Indien	1.572	1.741	2.005	1.886	2.193
19	Deutschland	4.496	3.970	3.372	2.954	2.156
20	Marokko	2.017	2.112	2.202	2.161	2.104
21	Bosnien und Herzegowina	952	1.079	1.389	1.533	2.083
22	Ungarn	2.886	3.559	3.904	2.919	2.061
23	Pakistan	1.357	1.835	1.953	1.800	2.054
24	Serbien	1.193	1.187	1.491	1.478	1.871
25	Nigeria	1.008	1.104	1.078	955	1.575
	sonstige Staatsangehörige	29.315	30.881	32.340	30.408	32.835
	Summe	116.437	140.323	176.730	336.597	286.308
	zzgl. Spätaussiedler	917	2.116	2.668	2.981	3.097
	Insgesamt	117.354	142.439	179.398	339.578	289.405
	Kurswiederholer	18.500	18.565	21.197	25.418	63.616

Anzahl der neuen Kursteilnehmer nach Status

Jahre 2013-2016: konsolidierte Geschäftsstatistik

***Jahr 2017: aktuelle Fortschreibung, nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar da Nacherfassungen möglich sind**

****Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.**

Abfragestichtag: 14.03.2018

Anzahl der neuen Kursteilnehmer	2013	2014	2015	2016	2017*
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	14.849	14.799	15.802	46.022	72.819
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	1.209	1.263	1.372	1.574	1.969
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	29.365	37.608	60.556	136.819	107.714
Verpflichtung durch TLA**	-	-	-	-	8.836
Summe verpflichtete Teilnehmer	45.423	53.670	77.730	184.415	191.338
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	64.632	80.015	90.136	136.842	86.777
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	6.382	6.638	8.864	15.340	8.193
Spätaussiedler	917	2.116	2.668	2.981	3.097
Summe freiwillige Teilnehmer	71.931	88.769	101.668	155.163	98.067
Insgesamt	117.354	142.439	179.398	339.578	289.405

Kurswiederholer	18.500	18.565	21.197	25.418	63.616
-----------------	--------	--------	--------	--------	--------

Anlage 2

Inanspruchnahmestatistik

Zeitraum zwischen Berechtigung/Verpflichtung bis Kursbeginn

Abfragestichtag: 14.03.2018

	Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmer im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016												
		davon Inanspruchnahmezeit von unter 6 Wochen		davon Inanspruchnahmezeit von 6 Wochen bis unter 3 Monaten		davon Inanspruchnahmezeit von 3 bis unter 6 Monaten		davon Inanspruchnahmezeit von 6 bis unter 9 Monaten		davon Inanspruchnahmezeit von 9 bis unter 12 Monaten		davon Inanspruchnahmezeit von 12 Monaten und länger	
Wohnort		absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	46.073	14.299	31,0%	12.447	27,0%	12.014	26,1%	3.920	8,5%	1.488	3,2%	1.905	4,1%
Bayern	47.097	16.461	35,0%	12.928	27,4%	10.726	22,8%	3.526	7,5%	1.292	2,7%	2.164	4,6%
Berlin	22.823	7.856	34,4%	6.252	27,4%	5.360	23,5%	1.696	7,4%	716	3,1%	943	4,1%
Brandenburg	7.536	2.585	34,3%	1.933	25,7%	2.023	26,8%	669	8,9%	184	2,4%	142	1,9%
Bremen	5.070	859	16,9%	954	18,8%	1.596	31,5%	908	17,9%	371	7,3%	382	7,5%
Hamburg	10.998	3.281	29,8%	3.254	29,6%	2.921	26,6%	775	7,0%	315	2,9%	452	4,1%
Hessen	28.156	7.907	28,1%	7.003	24,9%	7.396	26,3%	2.828	10,0%	1.231	4,4%	1.791	6,4%
Mecklenburg-Vorpommern	5.771	1.871	32,4%	1.526	26,4%	1.507	26,1%	560	9,7%	171	3,0%	136	2,4%
Niedersachsen	24.603	5.428	22,1%	5.844	23,8%	7.057	28,7%	3.216	13,1%	1.377	5,6%	1.681	6,8%
Nordrhein-Westfalen	79.580	22.591	28,4%	19.306	24,3%	20.643	25,9%	9.140	11,5%	3.761	4,7%	4.139	5,2%
Rheinland-Pfalz	15.977	4.795	30,0%	4.336	27,1%	4.381	27,4%	1.319	8,3%	500	3,1%	646	4,0%
Saarland	6.664	1.071	16,1%	1.213	18,2%	2.293	34,4%	1.305	19,6%	477	7,2%	305	4,6%
Sachsen	11.139	3.593	32,3%	2.859	25,7%	2.918	26,2%	1.118	10,0%	315	2,8%	336	3,0%
Sachsen-Anhalt	7.434	2.061	27,7%	1.946	26,2%	2.196	29,5%	806	10,8%	235	3,2%	190	2,6%
Schleswig-Holstein	11.655	3.464	29,7%	2.805	24,1%	3.221	27,6%	1.264	10,8%	458	3,9%	443	3,8%
Thüringen	7.509	3.178	42,3%	1.845	24,6%	1.683	22,4%	490	6,5%	157	2,1%	156	2,1%
Unbekannt	1.493	445	29,8%	325	21,8%	349	23,4%	162	10,9%	52	3,5%	160	10,7%
Insgesamt	339.578	101.745	30,0%	86.776	25,6%	88.284	26,0%	33.702	9,9%	13.100	3,9%	15.971	4,7%

Wohnort	Durchschnittliche Inanspruchnahmezeit in Monaten
Baden-Württemberg	3,7
Bayern	3,5
Berlin	3,5
Brandenburg	3,1
Bremen	5,3
Hamburg	3,6
Hessen	4,3
Mecklenburg-Vorpommern	3,3
Niedersachsen	4,7
Nordrhein-Westfalen	4,2
Rheinland-Pfalz	3,6
Saarland	4,9
Sachsen	3,4
Sachsen-Anhalt	3,6
Schleswig-Holstein	3,8
Thüringen	2,8
Unbekannt	5,3
Insgesamt	3,9

